

Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar / Eggli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1887)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Eggli.**

Gesetzgebung.

Neue Gesetze, welche das Polizeiwesen beschlagen, sind im Berichtjahr keine erlassen worden.

In seiner Sitzung vom 26. November 1887 hat der Grosse Rath folgenden Antrag des Herrn alt-Regierungsrath von Wattenwyl genehmigt:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen über die Ausführung des Art. 2 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten, vom 11. Mai 1884.»

Die Behandlung dieses Gegenstandes fällt in das laufende Jahr.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

In Ausführung der Art. 1 und 3 des Gesetzes über die Verwendung der Geldbussen, vom 2. Mai 1886, erliess der Regierungsrath am 9. Februar 1887 zwei Beschlüsse, von denen der eine die Grundsätze für die Bestimmung der Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen aufstellt, der andere speziell die nach Art. 3 des angeführten Gesetzes den Weibern und Polizeiangestellten zukommenden fixen Entschädigungen festsetzt. In beiden Beschlüssen suchte man auf der einen Seite den Interessen des öffentlichen

Dienstes und der betreffenden Polizeiangestellten, auf der andern denjenigen des Fiskus nach Möglichkeit gerecht zu werden. Beide Beschlüsse finden sich in der Gesetzsammlung.

Von allgemeinen Erlassen sind noch zu verzeichnen folgende Kreisschreiben des Regierungsrathes:

- 1) an die Regierungsstatthalter betreffend das Stellenvermittlungswesen, vom 8. Januar;
- 2) an die Regierungsstatthalterämter und Richterämter betreffend die Reiseentschädigung an Zeugen in Strafsachen, vom 22. Januar;
- 3) an die Regierungsstatthalterämter und Richterämter betreffend die Kosten des Einbandes der Akten in Strafsachen, vom 22. Juni;
- 4) an die Regierungsstatthalter betreffend das Verfahren bei Versetzung liederlicher und arbeitscheuer Personen in Arbeitsanstalten, vom 19. Juli;
- 5) an die Regierungsstatthalter betreffend die Geburtsscheine für Brautleute, vom 5. Oktober;
- 6) an die Regierungsstatthalter betreffend die Eheschliessung von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Schweiz, vom 26. Oktober;
- 7) an die Regierungsstatthalter betreffend den Missbrauch der Portofreiheit in Civilstandsangelegenheiten, vom 23. November.

B. Besonderer Theil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurden gegen sechs Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten, Sicherungsmassregeln verfügt, die in vier Fällen in der Unterbringung der Betreffenden in einer Irrenanstalt bestanden.

Das Gesetz über die Armenpolizei findet im Allgemeinen seine Anwendung; mehrere Regierungstatthalter berichten aber, dass die ausgesprochenen Strafen gegen Fehlbare nicht den gewünschten Erfolg hätten; auch wird bemerkt, dass die Ortspolizei- und Armenbehörden selbst von der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Strafbefugnis zu wenig Gebrauch machen.

Der Fremdenbettel hat gegenüber den letzten Jahren ziemlich abgenommen, was zum Theil der Errichtung von Naturalverpflegungsstationen in verschiedenen Gegenden des Kantons zugeschrieben werden mag.

Die Wirthschaftspolizei wird von den Staatspolizeiangestellten gehörig gehandhabt; weniger, oft gar nicht dagegen von der Ortspolizei.

Das Beerdigungswesen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Heilsarmee hielt wieder in einigen Ortschaften des Jura Versammlungen ab, die hie und da Ruhestörungen im Gefolge hatten; doch waren diese von unbedeutendem Belang. Den in unserm letzten Bericht erwähnten Rekurs von drei Angehörigen der Heilsarmee gegen ein Strafurtheil des Richteramtes Courtelary hat der Bundesrath durch seinen Entscheid vom 18. Februar 1887 begründet erklärt, indem er fand, dass eine Widerhandlung gegen den Regierungsrathsbeschluss vom 27. August 1884 nicht vorliege, weil die betreffende Versammlung nicht eine öffentliche, sondern eine private gewesen. Demgemäss wurde das richterliche Urtheil aufgehoben. Andererseits hat der Bundesrath das Begehren der Rekurrenten um Aufhebung des zitierten Regierungsrathsbeschlusses abgewiesen mit folgender Begründung:

«Abgesehen von der Frage, ob die klägerische Rekurspartei, nachdem ihr gegenüber die unrichtige und bundesgemäss nicht anerkannte Auslegung und Anwendung des angefochtenen Beschlusses ihre Berichtigung gefunden haben, zur Stellung des weiter gehenden Begehrens legitimirt sei, fällt in Betracht, dass zwischen der Bundesbehörde und der Kantonsbehörde die Fortdauer des Beschlusses in Erörterung gezogen ist, und dass es dem Ermessen der Bundesbehörde überlassen bleiben muss, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine von ihr nach Massgabe gewisser Verhältnisse als verfassungsgemäss zulässig und thatsächlich gerechtfertigt befundene kantonsbehördliche Massnahme zurückzunehmen ist.»

Ueber das Mormonenwesen haben wir dem Regierungsrath einen ausführlichen Bericht vorgelegt mit dem Antrag, es sei der Bundesrath zu ersuchen, über die Thätigkeit der Mormonenagenten in der Schweiz eine Untersuchung anzuordnen und hinsichtlich dieser

Sekte die ihm durch das öffentliche Interesse als geboten erscheinenden Massnahmen zu treffen. Dieser Antrag ist vom Regierungsrath genehmigt worden. In einer bezüglichen Rückäusserung hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bemerkt, dass die Bundesbehörde jederzeit bereit sei, Fragen von so grosser Bedeutung und Wichtigkeit, wie die angeregte, in ernste Erwägung zu ziehen und im Verein mit den Kantonsbehörden schädliche Einflüsse, denen unser Volk ausgesetzt ist, zu bekämpfen. Dabei mache es jedoch schon jetzt aufmerksam, dass die Kantone von sich aus in gewisser Richtung dem verderblichen Treiben der mormonischen Emissäre entgegenwirken können, wenn sie den Artikel des schweizerischen Auswanderungsgesetzes auf dieselben anwenden, oder wenn nach dem Vorgang der aargauischen Behörden die Anwerbung für die Sekte der Mormonen als Anstiftung zum Eintritt in eine unsittliche Genossenschaft strafgerichtlich geahndet, als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit behandelt werde.

Es wurden folgende Reglemente und Verordnungen geprüft und sanktionirt:

Die Dienstmänner-Ordnung für die Gemeinde Aarmühle;
ein Zusatzartikel zu der Marktordnung für die Stadtgemeinde Bern;
die Verordnung des Gemeinderathes von Thun betreffend Musikaufführungen, sowie geräuschvolle Spiele und Belustigungen;
das Polizeireglement von Courrendlin betreffend den Durchgang des auf Privatweiden geführten Viehes;
das Beerdigungsreglement für den Begräbnissbezirk Wichtrach;
das Ortspolizeireglement von Niederhünigen betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger;
das Beerdigungsreglement von Grellingen;
das Reglement über die öffentlichen Brunnen von Grellingen;
die Begräbniss- und Friedhof-Oordnung von Langnau;
das Polizeireglement von Nidau.

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 2782 Ausschreibungen und 1545 Revokationen im deutschen und im französischen Allgemeinen Schweizerischen Polizeianzeiger, 3045 Ausschreibungen und 1235 Revokationen im deutschen, 2562 Ausschreibungen und 1151 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 260 Reisepässe und 78 Wanderbücher ausgestellt, 6135 Strafurtheile kontrolirt und 4400 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden angefertigt worden.

Landjägerkorps.

Dasselbe hatte folgende Dienstleistungen:

Arretirungen	6,308
Anzeigen	9,711
Arrestantentransporte zu Fuss	2,257
» per Eisenbahn	2,281
	<hr/>
	20,557

Die Zahl der Arretirungen und Anzeigen ist um 1467 niedriger als im Vorjahr, was theilweise die Folge des Wegfalles der Verleiderantheile sein mag. Das Korpskommando hat nicht ermangelt, mittelst Tagesbefehls die Landjägersmannschaft aufzufordern, dessen ungeachtet ihre Dienstpflichten gewissenhaft und mit fortgesetzter Thätigkeit zu erfüllen.

Auf der Hauptwache in Bern sind im Ganzen 3798 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

3167 Angehörige des Kantons Bern,
249 Angehörige anderer Kantone,
382 Ausländer.

Auf Jahresschluss hatte das Korps einen Bestand von 299 Mann. Neu in's Korps getreten sind 15, ausgetreten 17 Mann, wovon 8 freiwillig, 5 infolge Pensionirung, 2 infolge Entlassung wegen übler Aufführung; 2 Landjäger sind gestorben.

Die Aufführung der grössern Zahl der Landjäger war gut; die meisten Strafen wegen Dienstfehlern und Verstössen gegen die Disziplin trafen die auf der Hauptwache in Bern befindliche, noch jüngere Mannschaft. Ein Gefangenwärter, welcher sich unzüchtiger Handlungen mit weiblichen Gefangenen schuldig gemacht hatte, wurde gemäss Art. 3 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes dem bürgerlichen Gerichte zur Bestrafung überliefert.

Die vom Korpskommandanten und den Abtheilungschefs vorgenommenen Posten-Visitationen haben hinsichtlich des Zustandes der Waffen, der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände fast durchwegs befriedigt.

Der Gesundheitszustand der Mannschaft liess zu wünschen übrig; es sind 403 Spital- und 1501 Quartierkrankentage zu verzeichnen.

Das Vermögen der Invalidenkasse betrug auf Jahresschluss Fr. 187,795. 25, seine Vermehrung im Jahr 1887 nur Fr. 1168. 55 (1886 Fr. 3831. 95). Die Ursachen der geringern Vermögensvermehrung sind einerseits in der Reduktion des Zinsfusses, andererseits in der durch das neue Reglement bedingten Erhöhung der Pensionsbeträge zu suchen.

Arbeitsanstalten.

Die Begehren um Versetzung von liederlichen Personen in die Arbeitsanstalt sind im Berichtsjahr ganz bedeutend zahlreicher gewesen, als in den beiden vorhergehenden Jahren des Bestandes des Gesetzes. Es wurden nämlich 114 Personen in die Arbeitsanstalt versetzt (1885 58, 1886 62), wovon 72 Männer in die Anstalt zu Ins und 42 Weiber in die Anstalt zu Thorberg. Von den Aufgenommenen standen im Alter

von unter 20 Jahren	4 Personen
» 20—25 »	16 »
» 26—30 »	15 »
» 31—35 »	12 »
» 36—40 »	14 »
» 41—45 »	21 »
» 46—50 »	17 »
» 51—55 »	6 »
» über 55 »	9 »

66 Personen sind ledig, 35 verheirathet, 7 verwitwet, 6 geschieden.

Die Dauer der Enthaltung betrug:

bei 1 Person	3 Monate
» 2 Personen	4 »
» 23 »	6 »
» 3 »	8 »
» 2 »	9 »
» 75 »	12 »
» 1 Person	18 »
» 6 Personen	24 »
» 1 Person	unbestimmte Zeit.

Bei letzterer Person handelt es sich um ein gemeingefährliches Individuum, gegenüber welchem Sicherungsmassregeln im Sinne des Art. 47 St. G. zu treffen waren.

Von den Aufgenommenen waren 14 zum zweiten, 3 zum dritten Male in der Arbeitsanstalt.

Das jährliche Kostgeld betrug in 95 Fällen Fr. 100, in 19 Fällen Fr. 70 oder Fr. 50.

Es kommt hie und da vor, dass Gemeindebehörden das Arbeitsanstaltsgesetz zur Anwendung gebracht wissen wollen gegen Personen, die in einer *andern* Gemeinde wohnsitzberechtigt sind. Ueber das in solchen Fällen zu befolgende Verfahren in der Behandlung der daherigen Begehren oder Anträge hat der Regierungsrath durch Kreisschreiben vom 19. Juli den Regierungsstatthaltern folgende Weisungen ertheilt:

1) Wenn der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einer andern Gemeinde des nämlichen Amtsbezirks wohnsitzberechtigte Person eingereicht wird und die antragstellende Ortsbehörde die Bezahlung des Kostgeldes nicht übernimmt, so hat der Regierungsstatthalter den Gemeinderath der Wohnsitzgemeinde anfragen zu lassen, ob er zu dem Antrage seine Zustimmung gebe oder nicht. Wird die Zustimmung verweigert, so liegt alsdann für den Regierungsstatthalter der Fall vor, von Amtes wegen einzuschreiten und, wenn das Gesuch der betreffenden Ortsbehörde begründet befunden wird, in Anwendung der ihm durch Art. 6, Alinea 2, des Gesetzes über die Arbeitsanstalten eingeräumten Befugniss, bei dem Regierungsrathe den Antrag zu stellen, demselben zu entsprechen.

2) Wenn dagegen der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einem andern Amtsbezirke wohnsitzberechtigte Person gestellt wird, ohne dass die antragstellende Ortsbehörde sich zur Uebernahme des Kostgeldes verpflichtet, so ist der Antrag zu weiterer Behandlung im Sinne des Art. 7 und eventuell, behufs amtlichen Einschreitens nach Massgabe des Art. 6, Alinea 2, des Gesetzes demjenigen Regierungsstatthalter zu überweisen, in dessen Amtsbezirk die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person liegt, wobei ihm die letztere zur Verfügung zu stellen ist.

Das Projekt der Errichtung einer Arbeitsanstalt in Thorberg für Weiber ist fallen gelassen worden; die Polizeidirektion wird über diesen Gegenstand in einem besondern Bericht referiren.

Strafanstalten.

Bern. Der bisherige Verwalter, Herr Tschanz, musste in seinen Funktionen eingestellt und den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden, weil er sich des in Art. 166, Absatz 2, des Strafgesetzbuches genannten Vergehens schuldig gemacht hatte. Er reichte unmittelbar nach seiner Einstellung die Entlassung ein. Als neuen Verwalter wählte der Grosse Rath den Herrn Blumenstein, Vorsteher der Rettungsanstalt für Knaben in Erlach, der das Amt am 1. Juni 1887 antrat.

Die Stelle des Kassiers wurde, weil zur Zeit nicht mehr nöthig, durch Beschluss des Regierungsrathes vom 13. September auf den 31. Dezember 1888 aufgehoben.

St. Johannsen. Der bisherige Verwalter, Herr Karl Kilchenmann, wurde für eine neue Amtsdauer bestätigt.

Die Anstalt hat sich an der schweizerischen landwirthschaftlichen Ausstellung in Neuenburg betheiligt und ist in allen Abtheilungen, in welchen sie Objekte ausgestellt hatte, prämiert worden.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass bei der Ausdehnung, die der Betrieb der Landwirthschaft sowohl in St. Johannsen als in Ins von Jahr zu Jahr annimmt, die landwirthschaftlichen Gebäude absolut nicht mehr genügen; die Anstalt war im Berichtjahr genöthigt, bei Privaten Räumlichkeiten miethen zu müssen für die Unterbringung der landwirthschaftlichen Produkte.

Thorberg. An Platz des verstorbenen Herrn Minder wählte der Regierungsrath zum neuen Verwalter den Herrn Albert Kohler, Vorsteher der seeländischen Armenverpflegungsanstalt in Worben.

Ueber den Gang der einzelnen Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwaltungen Folgendes hervor:

Bern.

A. Personelles.

1. *Beamte.* Ausser der Wahl eines neuen Verwalters fand eine Aenderung im Personal nicht statt; das Provisorium für Gottesdienst und Seelsorge dauert noch heute an.

2. *Angestellte.* Deren Zahl ist unverändert geblieben; alle erfüllten ihre Pflichten treu und gewissenhaft; Strafen mussten nur ganz ausnahmsweise ausgesprochen werden, meistens in Form von Verweis und Zuspruch.

Die bisher bestandene zweite Wachtmeisterstelle ist, weil zur Zeit nicht mehr nöthig, aufgehoben worden. Auch die Pörtnerie im Administrativgebäude, die bisher durch einen Angestellten mit Familie besetzt war, soll in dieser Form eingehen, und es werden die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten künftighin, wenn thunlich, der Frau des jeweiligen Wachtmeisters übertragen.

3. *Gefangene.* Ihre Aufführung war ordentlich. Anfangs probirte man den neuen Verwalter; als man aber sah, dass hier weder durch Schmeichelei noch

durch Drohung etwas zu gewinnen sei, ergab man sich. Auch in Bezug auf die Arbeit kann der Verwalter den Gefangenen das Zeugniß ausstellen, dass sie mit Liebe und Fleiss arbeiteten, besonders seitdem ihre Kost hauptsächlich durch Magermilch etwas aufge bessert ist. Mehr Arbeit, grössere Leistungen, aber dafür genügende, bessere Kost und eine humane Behandlung, das ist's, was die Verwaltung anstrebt. Dabei wird sie freilich nie vergessen, dass sie eine *Strafanstalt* hat, und dass auch die Nahrung dem angemessen bleiben soll. Allein gehörig genährt muss der arbeitende Sträfling sein, wenn er nicht zum Faulenzer herabsinken soll. Und arbeiten, streng arbeiten soll er, damit er sich an eine regelmässige Beschäftigung gewöhne und der Arbeit in der Freiheit nimmermehr entfliehe.

Disziplinarstrafen mussten 197 verhängt werden, die sich auf 104 von den 448 durch die Anstalt gegangenen Gefangenen vertheilen. Wie störrische Elemente, glücklicherweise nur vereinzelt, es gibt, erhellt aus der Thatsache, dass je drei Gefangene 5 und 6 Mal, einer 8 und einer sogar 10 Mal bestraft werden mussten.

Die Gottesdienste wurden regelmässig, ohne eine einzige Unterbrechung, abgehalten. Die Aufmerksamkeit ist stetsfort eine erfreuliche. Zur Hebung des Kirchengesanges wurde eine Anzahl von Exemplaren der neuen, vermehrten Auflage des bernischen Gesangbuches angeschafft.

Krankheiten traten bei 118 Gefangenen auf, und zwar litten 81 Männer und 12 Weiber an innerlichen, 23 Männer und 2 Weiber an äusserlichen und chirurgischen Krankheiten. Die Gesamtzahl der Krankentage beziffert sich auf 2748 und der Gesamtdurchschnitt der Pflegedauer eines Kranken auf 23,3 Tage.

Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich eine Vermehrung der katarrhalischen Erkrankungen der Athmungs- sowie der Verdauungsorgane. Hiezu bemerkt der Anstaltsarzt Folgendes: «Mit Rücksicht «besonders auf die bei jeder Massenernährung leichter «auftretenden und kaum ganz zu vermeidenden Verdauungsstörungen und die in deren Gefolge auftretenden allgemeinen Ernährungsstörungen und «Schwächezustände sind deshalb Bestrebungen, welche «in rationeller Weise die Nachteile der Massenernährung zu mildern im Stande sind, vom sanitärischen Standpunkte aus sehr zu begrüßen, und es «ist in dieser Beziehung besonders von der seit «einiger Zeit durch die Verwaltung eingeführten, «regelmässigen Verabreichung von Centrifugenmilch «an die Sträflinge eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse wohl sicher zu erwarten.»

Gestorben sind 8 Gefangene.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betragen Fr. 1. 57 (1886 Fr. 1. 44,5), die Nettokosten 78,6 Rp. (1886 79,2 Rp.) per Sträfling und per Tag, was ein günstiges Resultat genannt werden darf. Von den erstern fallen 36 Rp. auf die Verwaltung, 28 Rp. auf den Gebäudezins, 26 Rp. auf Befuerung, Beleuchtung und Krankenpflege, 50 Rp. auf die Nahrung.

C. Arbeit und Verdienst.

Was das Berichtjahr, verglichen mit 1886, auf der einen Seite an Kosten mehr aufweist, hat es auf der andern an Arbeitsertrag vollständig wieder eingebracht; derselbe beträgt nämlich Fr. 56,571. 70 (1886 Fr. 50,507. 33), übertrifft mithin das Vorjahr um mehr als Fr. 6000 und den Voranschlag (Fr. 44,500) sogar um mehr als Fr. 12,000. Es ist dies ein günstiges Ergebniss und zugleich ein Zeichen des im Allgemeinen vorhandenen Arbeitsfleisses.

Glücklicherweise hatten die meisten Gewerbe stets Arbeit die Fülle, besonders die Weberei. Deren Mehrertragniss hat seinen Grund neben erhöhten Weblöhnen und den durch Verabreichung besserer, genügender Kost schon jetzt zu Tage tretenden grössern Arbeitsleistungen namentlich in der starken Frequenz aus Nah und Fern. Die Verwaltung hat sich daher entschlossen, noch einen weitem Websaal einzurichten. Es ist diese Arbeit für die Anstalt auch schon deshalb die angemessenste, weil mit ihr

Niemandem Konkurrenz gemacht wird, zumal die Hausweberei, wie sie ehemals bestand, eigentlich nicht mehr existirt.

In der Buchbinderei ergab sich wohl ein Mehrverdienst gegenüber dem Vorjahr. Trotzdem findet die Verwaltung die Enveloppen-Anfertigung als eine für Männerhände zu wenig lohnende Beschäftigung, und da, wie oben berührt, bei der Weberei leicht noch einige Stühle andauernd betrieben werden können und der daherige Verdienst denn doch ein lukrativerer ist, wird ein Theil der bisher in der Papeterie verwendeten Kräfte im Laufe dieses Jahres der Weberei zugewendet werden.

Der sehr minime Verdienst auf der «Strohflechterei» wird die Verwaltung veranlassen, zu untersuchen, ob diese Industrie nicht zu Gunsten einer abträglicheren total aufzugeben sei. Es sind aber fortwährend eine Anzahl Gefangener, die fast zu gar keiner Arbeit angehalten und die dann hier noch nothdürftig beschäftigt werden können.

D. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus.		Korrekthaus.		Einzelhaft.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1887	191	16	8	5	16	3	239
Zuwachs: infolge Strafantritts	72	9	13	5	77	20	196
	263	25	21	10	93	23	435
Abgang: infolge Strafvollendung	34	2	10	4	71	21	142
» Nachlass	23	1	1	2	12	2	41
» Verlegung	2	—	1	—	—	—	3
» Kassation des Urtheils	1	—	—	—	—	—	1
» Tod	6	—	1	—	—	—	7
	66	3	13	6	83	23	194
Bestand auf 31. Dezember 1887	197	22	8	4	10	—	241
Höchster Bestand am 1. Dezember							252
Niedrigster Bestand am 28. Februar							220
Täglicher Durchschnittsbestand							234

Von den Eingetretenen sind 53 Personen oder 27 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

Die Dauer der Strafe der Eingetretenen ist folgende:

	Zuchthaus.	Korrekthaus.	Einzelhaft.	Total.
bis 1 Monat	—	—	38	38
1 bis 2 Monate	—	3	47	50
2 » 3 »	—	1	11	12
3 » 6 »	—	1	1	2
6 » 12 »	—	9	—	9
1 bis 2 Jahre	37	3	—	40
2 » 3 »	20	1	—	21
3 » 5 »	11	—	—	11
5 » 7 »	4	—	—	4
7 » 10 »	2	—	—	2
10 » 15 »	2	—	—	2
15 » 20 »	4	—	—	4
über 20 Jahre	1	—	—	1
lebenslänglich	—	—	—	—
	81	18	97	196

Von den Eingetretenen stehen im Alter von

	Zuchth.	Korrekthaus.	Einzelhaft.	Total.
unter 20 Jahren	4	1	18	23
20 bis 25 »	20	4	29	53
25 » 30 »	9	1	8	18
30 » 35 »	11	—	8	19
35 » 40 »	8	3	12	23
40 » 45 »	14	4	5	23
45 » 50 »	3	2	6	11
50 » 60 »	9	1	9	19
über 60 »	3	2	2	7
	81	18	97	196
Nach d. Heimathörigkeit vertheilen sie sich auf				
Kantonsbürger	68	17	75	160
Bürger anderer Kantone	4	1	17	23
Ausländer	9	—	4	13
	81	18	97	196

	Zuchthaus.	Korrekthaus.	Einzelhaft.	Total.
Verurtheilt waren von				
den Assisen . . .	62	2	4	68
d. Kriminalkammer	17	2	1	20
dem Appellations-				
u. Kassationshof	1	—	—	1
der Polizeikammer	—	3	12	15
den Amtsgerichten	—	11	80	91
dem Kriegsgericht	1	—	—	1
	81	18	97	196
Die Strafgründe waren				
Vergehen gegen die				
öffentliche Ordnung .	—	—	6	6
Verbrechen u. Ver-				
gehen gegen Per-				
sonen	36	3	48	87
Verbrechen u. Ver-				
gehen gegen das Ei-				
genthum	45	15	43	103
	81	18	97	196
Von d. Eingetretenen				
hatten einen Beruf				
erlernt	42	7	56	105
Die übrigen	39	11	41	91
sind Landarbeiter,				
Dienstboten, Tag-				
elöhner und Berufs-				
lose.				
	81	18	97	196

E. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 85,811 Verpflegungstagen, von denen 69,681 oder 81 % mit Verdienst, 16,130 oder 19 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	30,860.	30	131.	32
Unterricht	380.	60	1.	62
Verpflegung	75,401.	56	320.	85
Miethzins	24,000.	—	102.	13
Kostgelder	213.	—	—.	91
Inventarvermehrung	3,943.	87	16.	78
	134,799.	33	573.	61
			1.	57
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	56,571.	70	240.	73
Inventarverminde-				
rung	10,715.	53	45.	60
Miethzins	30.	—	—.	13
	67,317.	23	286.	46
			—.	78
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	134,799.	33	573.	61
Verdienst	67,317.	23	286.	46
			1.	57
bleiben Kosten	67,482.	10	287.	15
			—.	79

Der Verdienst vertheilt sich auf die einzelnen Berufe wie folgt:

	Arbeits-	Total.	Verdienst:			
			per Sträfling		per Tag	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Weberei	27,809	25,605. 68	285. 46	—.	78	
Schneiderei	2,235	3,032. 84	421. 23	1. 15		
Schuhmacherei . . .	4,239	4,257. 27	313. 03	—.	86	
Schreinerei	5,839	7,087. 04	376. 97	1. 03		
Buchbinderei	10,940	8,311. 32	235. 45	—.	64	
Weibliche Ar-						
beiten	3,095	1,863. 65	186. 36	—.	51	
Uhrenmacherei	1,566	2,207. 15	441. 43	1. 21		
Strohflechtere . . .	3,056	1,065. 66	107. 64	—.	29	
Korberei	1,470	1,195. 98	249. 16	—.	68	

St. Johannsen.

A. Personelles.

Beamte und Angestellte. Es hat einzig im Personal der Angestellten ein Wechsel stattgefunden, und zwar ein bedeutender, indem bei einem Bestande von 20 Aufsehern und Aufseherinnen 16 derselben ausgetreten sind, die meisten infolge Entlassung.

Gefangene. Ueber deren Betragen kann die Verwaltung im Allgemeinen ihre Befriedigung aussprechen. Entweichungen sind 7 vorgekommen, alle ab äusserer Arbeit; von den Entwichenen wurden 5 wieder eingebracht.

Bezüglich der Arbeitsleistung der Enthaltenen macht die Verwaltung die gleichen Bemerkungen wie im Vorjahr.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war nicht besonders befriedigend, indem die Zahl der Krankentage etwas höher ist, als in den frühern Jahren. Die meisten Krankheiten waren innerliche, und was die Formen betrifft, so bildeten die Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane, sowie allgemeine Schwächezustände die Hauptmasse. Den Keim zu den meisten innerlichen Krankheiten, oder diese direkt selbst, tragen die Patienten in der Regel in die Strafanstalt und hieran tragen unzweifelhaft hauptsächlich zwei Faktoren die Schuld, nämlich das unregelmässige Vorleben, sowie die Gefangenschaftsverhältnisse, denen die Betreffenden anheimgefallen sind.

Den Gottesdienst hielten in St. Johannsen Herr Pfarrer Zweifel von Neuenstadt und in Ins Herr Pfarrer Bryner von Erlach regelmässig ab. Bei den Katholiken versah noch immer Pater Touvet, Kapuziner in Landeron, die Seelsorge, und zwar freiwillig und unentgeltlich. Zwischen allen Geistlichen und Beamten und Angestellten der Anstalt besteht ein freundliches Einvernehmen.

B. Kosten.

Dieselben betragen per Gefangenen und per Tag 66 Rappen und stehen somit um 12 Rappen niedriger als im Vorjahr.

C. Arbeit und Verdienst.

Gewerbe. Der Ertrag derselben kann im Ganzen genommen nicht als unbefriedigend bezeichnet werden. Ein Rückgang erzeugt sich bei den Holz- und Eisenarbeiten, was dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die Verwaltung mit Rücksicht auf die ständigen Klagen über die Konkurrenz der Gefängnisarbeiten es vermied, den Betrieb dieser Gewerbe auszudehnen.

Die weiblichen Arbeiten und die Schneiderei weisen, gleich dem Jahr 1886, keinen Reinverdienst auf, weil beide Gewerbe wieder fast ausschliesslich nur für die Anstalt selbst betrieben wurden.

In der Schuhmacherei beträgt der reine Ertrag Fr. 1517, was um so mehr befriedigen darf, als auch hier jede Konkurrenz vermieden und die Kundenarbeit aus der Umgegend der Anstalt von der Hand gewiesen wurde. Durch den Selbsteinkauf des meisten Leders auf der Ledermesse in Zürich erzielt die Anstalt eine bedeutend billigere Beschaffung des Rohmaterials und ist ihr dadurch auch eine bessere Auswahl in der Qualität ermöglicht.

Mit der Korbflechterei lässt sich kein erspriessliches Resultat erzielen, so lange die Anstalt nicht mit eigentlichen Korbflechtern arbeiten kann.

Die Tagelohnarbeiten warfen Fr. 8744 ab, und es würde sich der Ertrag noch besser gestaltet haben, wenn der Anstalt während der günstigen Zeit mehr arbeitstüchtige Leute zur Verfügung gestanden wären.

Die Torfgräberei lieferte dank der anhaltend guten Witterung, während der Zeit des Torfstichs

einen Mehrertrag von über Fr. 2000 gegenüber dem Jahr 1886.

Die Essigfabrikation hat durch den Verkauf der Fabrik aufgehört.

Landwirthschaft. Der Arealbestand der der Anstalt zugewiesenen Ländereien hat sich nicht verändert. Der Kultur unterstellt waren in St. Johannsen ungefähr 43 Hektaren und in Ins ungefähr 32 Hektaren; das übrige Moosland wurde, abzüglich des in Ins zur Torfausbeutung verwendeten Torfbodens, zur Gewinnung von Futter- und Streue-Lischen benutzt.

Die Grasanlagen und das Wiesenland lieferten das nöthige Grünfutter für durchschnittlich 60 Stück Vieh und zudem folgendes Dürrfutter: 224 Klafter Heu, 59 Klafter Emd, 29 Klafter Futterlischen, 26 Klafter Streuelischen.

Die Viehwaare bestand zu Ende des Jahres aus 7 Pferden, 38 Kühen, 22 Rindern, 4 Zuchtstieren, 5 Kälbern, 10 Zugochsen und 39 Schweinen, zusammen 125 Stücke. Infolge Krankheit unter der Viehwaare mussten 4 Kühe und 1 Rind geschlachtet werden. Der Milchertrag bezifferte sich auf 122,217 Liter, wovon 72,299 Liter in die Käserei abgeliefert wurden.

Die Korbweidenkultur auf dem Strandboden gedeiht den obwaltenden Verhältnissen entsprechend und soll nach und nach weiter ausgedehnt werden, damit die Anstalt ihren Bedarf an Rohmaterial selbst decken kann. Da indessen der Strandboden aus blossen Flugsand besteht, so ist das Terrain für diese Kultur nicht gerade das beste.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.		Korrekthaus.		Einfache Enthaltung.	Arbeitsanstalt.	Total.
	M.	W.	M.	W.			
Bestand auf 1. Januar 1887	5	1	80	14	6	26	132
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs	1	—	176	40	—	71	288
» Verlegung	—	—	2	1	—	—	3
» Wiedereinbringung Entwichener	—	—	4	—	—	1	5
	6	1	262	55	6	98	428
Abgang: infolge Strafvollendung	4	1	139	33	4	30	211
» Nachlass	1	—	18	2	2	2	25
» Tod	—	—	2	—	—	1	3
» Verlegung	—	—	7	2	—	—	9
» Desertion	—	—	6	—	—	1	7
» Verfügung des Regierungsrathes	—	—	—	—	—	4	4
	5	1	172	37	6	38	259
Bestand am 31. Dezember	1	—	90	18	—	60	169

Höchster Bestand am 14. Dezember 171

Niedrigster Bestand am 3. Januar 131

Täglicher Durchschnittsbestand 148

Von den im Berichtjahr eingetretenen Korrekthaussträflingen sind 163 oder 74 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 54,187 Verpflegungstagen, von denen 37,575 oder 69 % *mit* Verdienst, 16,612 oder 31 % *ohne* Verdienst waren, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
	F.	Rp.	F.	Rp.
Kosten:				
Verwaltung und Unterricht	15,137.	83	102.	28
Verpflegung	55,480.	49	374.	87
Inventarvermehrung	5,140.	35	34.	73
	<u>75,758.</u>	<u>67</u>	<u>511.</u>	<u>88</u>
Verdienst:				
Gewerbe	19,948.	60	134.	78
Landwirthschaft . .	9,170.	20	61.	96
Kostgelder	5,688.	45	38.	43
	<u>34,807.</u>	<u>25</u>	<u>235.</u>	<u>17</u>
Abrechnung:				
Kosten	75,758.	35	511.	88
Verdienst	34,807.	25	235.	17
Kostenüberschuss	40,951.	42	276.	71
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit . .	5,140.	35	34.	73
so bleiben an reinen Kosten	<u>35,811.</u>	<u>07</u>	<u>241.</u>	<u>98</u>

Thorberg.**A. Personelles.**

Beamte und Angestellte. Mit dem 1. März hat der neu gewählte Verwalter, Herr Kohler, sein Amt angetreten. An die seit längerer Zeit nur provisorisch besetzte Stelle des Buchhalters wurde Herr Grädel gewählt, und im Fernern wurde die Stelle des Lehrers in der Person des Herrn Jakob Scheidegger definitiv besetzt und an Platz des zurückgetretenen Herrn Hofer als Werkführer Herr J. Richard von Ochlenberg angestellt.

Dem Lehrer liegt neben der Ertheilung des Unterrichts noch die Besorgung des Magazins, die Ueberwachung der Handwerksmeister und die Aufsicht überhaupt im Innern des Strafhauses ob.

Gefangene. In Folge des ziemlich langen Provisoriums in der Verwaltung hatte sich die Disziplin sowohl bei den Angestellten, als besonders bei den Sträflingen stark gelockert, und es bedurfte der Energie des neuen Verwalters, um wieder bessere Ordnung in die Anstalt zu bringen.

Entweichungen haben 14 stattgefunden, die fast ausnahmslos durch laxen Aufsicht der Zuchtmeister ermöglicht wurden. Um die Wachsamkeit der Letztern rege zu halten, werden die Fehlbaren in jedem Falle mit Geldbusse bestraft.

Es sind während mehrerer Monate beständig Typhusfälle aufgetreten, die theilweise einen tödt-

lichen Ausgang hatten. Wenn nun auch dank der vorgenommenen Desinfektion und der grösstmöglichen Reinlichkeit weitere Fälle sich nicht mehr gezeigt haben, so entsprechen doch die Einrichtungen der Krankenzimmer in Thorberg und namentlich die Placirung der Abtritte an einem Orte, wo so viele Menschen bei einander wohnen müssen, in keiner Weise den Forderungen der Salubrität, und sollte daher eine durchgreifende Aenderung jener Einrichtungen vorgenommen werden.

In der Schülerabtheilung befanden sich nur ein Knabe und ein Mädchen.

Den Gottesdienst in der Anstalt hielt alle 14 Tage Herr Pfarrer Schläfli von Krauchthal.

B. Kosten und Verdienst.

Die Nettokosten eines Gefangenen betragen per Tag 42 Rappen und die Gesamtkosten der Anstalt Fr. 30,292. 58, so dass der Voranschlag nur unmerklich überschritten wurde.

Während die Anstalt im Winter mit Sträflingen fast überfüllt ist, hat sie im Sommer oft Mangel an Arbeitskräften; für ihre eigenen Arbeiten würde die Zahl der Sträflinge zwar auch im Sommer genügend sein, nicht aber, wenn sie Akkord- und Taglohnarbeiten bei Privaten übernehmen will. Diese Arbeiten kann die Anstalt nicht fallen lassen, weil der Ertrag derselben einen ganz erheblichen Einnahmeposten ihrer Rechnung bildet.

C. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1887	173	55	228
Zuwachs:			
infolge Urtheilsvollzugs	215	99	314
infolge Wiedereintritts Beurlaubter und Entwichener	18	7	25
	<u>406</u>	<u>161</u>	<u>567</u>
Abgang:			
infolge Strafvollendung	257	74	331
» Tod	4	3	7
» Urlaub, Entweichung	18	7	25
» Verlegung	1	—	1
	<u>270</u>	<u>84</u>	<u>364</u>
Bestand auf 31. Dezember	126	77	203
Täglicher Durchschnittsbestand			195

Der Bestand der neu eingetretenen Gefangenen lässt sich folgendermassen klassifiziren:

a. Nach der Strafdauer.

	Korrek-tionshaus.	Arbeits-haus.	Ent-haltung.	Total.
Es haben zu verbüssen:				
1—3 Monate	66	1	—	67
4—6 »	59	59	1	119
7—9 »	21	14	—	35
10—12 »	37	34	—	71
13—15 »	4	—	—	4
16—18 »	5	2	—	7
19—24 »	6	3	1	10
über 2 Jahre	1	—	—	1
	<u>199</u>	<u>113</u>	<u>2</u>	<u>314</u>

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
<i>b. Nach dem Alter.</i>				
Es standen im Alter von				
20 Jahren und darunter	11	2	1	14
21—25 Jahren	36	12	—	48
26—30 »	32	18	—	50
31—40 »	59	31	1	91
41—50 »	40	39	—	79
51—60 »	16	10	—	26
61—70 »	4	1	—	5
über 70 »	1	—	—	1
	<u>199</u>	<u>113</u>	<u>2</u>	<u>314</u>

<i>c. Nach den urtheilenden Gerichten.</i>				
Es wurden verurtheilt durch				
die Assisen	24	—	1	25
» Kriminalkammer	1	—	—	1
» Polizeikammer	21	22	—	43
» Gerichtsbehörden der Bezirke	153	50	1	204
Infolge Verfügungen des Regierungsrathes wurden in die Anstalt aufgenommen	—	41	—	41
	<u>199</u>	<u>113</u>	<u>2</u>	<u>314</u>

<i>d. Nach der Heimathörigkeit.</i>				
Von den Eingetretenen sind				
Kantonsbürger				292
Bürger anderer Kantone				16
Ausländer				6
				<u>314</u>

<i>e. Nach den Strafgründen.</i>				
Es wurden bestraft wegen				
Familienvernachlässigung und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht				21
Vagantität, Bettels, Aergerniss erregenden Betragens				91
Diebstahls, Hehlerei, Betrugs				153
Vergehen gegen die Sittlichkeit				20
anderer Vergehen				29
				<u>314</u>

<i>f. Nach den Berufsarten.</i>				
Von den Enthaltene haben einen Beruf erlernt				123
Landarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten sind				92
Die übrigen sind Berufslose.				99
				<u>314</u>

<i>g. Nach dem Familienstand.</i>				
Ledige				172
Verheirathete				99
Verwitwete				27
Abgeschiedene				15
Kinder				1
				<u>314</u>

D. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe ist bei 70,616 Verpflegungstagen, von denen 57,137 oder 80,3 % *mit*, 13,479 oder 19,7 % *ohne* Verdienst waren, folgendes:

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	13,426.	58	68.	70 —. 19
Gottesdienst und Unterricht	1,145.	30	5.	86 —. 01,6
Verpflegung	69,515.	20	355.	70 —. 97,4
Inventarvermehrung	5,290.	18	27.	07 —. 07
	<u>89,377.</u>	<u>26</u>	<u>457.</u>	<u>33 1. 25</u>

<i>Verdienst:</i>				
Kostgelder	4,489.	65	22.	97 —. 06,3
Gewerbe	25,289.	48	129.	40 —. 35,4
Landwirtschaft	21,233.	91	108.	65 —. 30
Inventarverminderung	8,071.	64	41.	30 —. 11,3
	<u>59,084.</u>	<u>68</u>	<u>302.</u>	<u>32 —. 83</u>

<i>Bilanz:</i>				
Kosten	89,377.	26	457.	33 1. 25
Verdienst	59,084.	68	302.	32 —. 83
Nettokosten	<u>30,292.</u>	<u>58</u>	<u>155.</u>	<u>— —. 42</u>

Bezirksgefängnisse.

Das neue Gefangenschaftsgebäude in Biel gelangte im Berichtsjahr zur Vollendung und konnte im Herbst bezogen werden. In diesem Gefängniss werden vom 1. Januar 1888 an nun auch die Einzelhaftstrafen aus dem IV. Assisenbezirk vollzogen.

Vollendet wurde ferner das neue Gefängnisgebäude in Meiringen.

Vollzug der Strafurtheile.

Ueber den Stand des Strafvollzugs gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft. Die geringe Zahl der am Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen Urtheile gegenüber der Zahl der zur Vollziehung überwiesenen Urtheile beweist, dass der Strafvollzug in regelmässiger Weise geschieht.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogen gebliebenen Urtheile.
I. Oberland.				
Frutigen	35	32	3	10
Interlaken	86	85	1	14
Konolfingen	183	181	2	5
Oberhasle	34	30	4	14
Saanen	14	14	—	—
Obersimmenthal	30	27	3	5
Niedersimmenthal	33	32	1	5
Thun	150	145	5	18
	565	546	19	71
II. Mittelland.				
Bern	1374	1279	95	157
Schwarzenburg	78	75	3	17
Seftigen	71	66	5	16
	1523	1420	103	190
III. Emmenthal.				
Aarwangen	191	187	4	19
Burgdorf	286	276	10	19
Signau	210	202	8	40
Trachselwald	201	199	2	2
Wangen	238	231	7	23
	1126	1095	31	103
IV. Seeland.				
Aarberg	72	65	7	15
Biel	602	574	28	75
Büren	40	39	1	7
Erlach	46	44	2	6
Fraubrunnen	164	160	4	6
Laupen	100	91	9	25
Nidau	183	176	7	30
	1207	1149	58	164
V. Jura.				
Courtelary	369	368	1	1
Delsberg	190	189	1	2
Freibergen	109	98	11	25
Laufen	44	44	—	—
Münster	183	169	14	51
Neuenstadt	34	29	5	6
Pruntrut	344	289	55	107
	1273	1186	87	192
Zusammenstellung.				
I. Oberland	565	546	19	71
II. Mittelland	1523	1420	103	190
III. Emmenthal	1126	1095	31	103
IV. Seeland	1207	1149	58	164
V. Jura	1273	1186	87	192
	5694	5396	298	720

Strafnachlassgesuche.

Es sind im Ganzen 95 Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und 6 Gesuche um Nachlass von Bussen erledigt worden, und zwar wie folgt:

	Vom Grossen Rath ent- sprochen.	ab- gewiesen.	Vom Reg.-Rath ent- sprochen.	ab- gewiesen.
Zuchthausstrafen . . .	2	28	—	—
Korrekthausstrafen . . .	8	5	10	26
Einfache Enthaltungs- strafen	1	—	1	5
Gefängnißstrafen	4	—	—	5
Bussen	4	2	—	—
	19	35	11	36

Ferner erliess der Grosse Rath in einem Falle die einjährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Unsererseits gewährten wir 80 Sträflingen, die noch keine Vorbestrafungen erlitten hatten, den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Wie wir uns aus den Inspektionsberichten der Regierungsstatthalter überzeugen konnten, verbessern sich die Löscheinrichtungen in der Mehrzahl der Amtsbezirke immer mehr; es ist dies besonders da der Fall, wo die Regierungsstatthalter dem Löschwesen ihre stetige Aufmerksamkeit schenken. Die Besorgung des Löschdienstes dagegen lässt noch Manches zu wünschen übrig; es muss auf bessere Einübung der Feuerwehrmannschaft hingestrebt und eine strammere Disziplin eingeführt werden. Hiefür bieten die Feuerwehrcurse und öftere Uebungen das Mittel. Ein solcher — kantonaler — Feuerwehrcurs hätte im Laufe des Herbstes abgehalten werden sollen, und es waren alle Vorbereitungen getroffen, als derselbe infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse in letzter Stunde auf das nächste Frühjahr verschoben werden musste.

In Gemässheit des Regulativs vom 18. Dezember 1884 sind Beiträge für das Löschwesen bewilligt und durch die Brandversicherungsanstalt ausbezahlt worden:

- an 9 Gemeinden für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen;
- an 2 Gemeinden für die Anschaffung von neuen mechanischen Schiebleitern;
- an 4 Gemeinden für Anlage beziehungsweise Erweiterung von Hydranteneinrichtungen;
- an 102 Gemeinden für theilweise Vergütung der Kosten der Versicherung ihrer Feuerwehren.

Ferner wurde der allgemeinen Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, wie in den Vorjahren, ein Beitrag von Fr. 1000 ausgerichtet.

Die Zahl der bei letzterer Kasse gegen Unfall versicherten bernischen Feuerwehrleute hat wieder zugenommen; sie beträgt auf Anfang Oktober 13,348 (1886 10,856). Der Regierungsrath hat grundsätzlich beschlossen, keinem Feuerwehreglement mehr die Genehmigung zu ertheilen, das nicht die Versicherung

der Feuerwehr oder die Errichtung einer eigenen Unterstützungs- oder Krankenkasse vorsieht.

Die Vorschriften über Aufbewahrung feuersgefährlicher Stoffe werden nach den Amtsberichten der Regierungsstatthalter überall gehandhabt.

Feuerschauer sind wohl in allen Gemeinden an- gestellt, aber sie besitzen nicht alle die nöthige Un- abhängigkeit und Autorität, um gegen vorhandene Uebelstände energisch einschreiten zu dürfen; auch fehlt ihnen vielfach die wünschbare Sachkenntniss.

Feuerreglemente wurden 87 geprüft und sank- tionirt.

Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Wegen Werbung sind vom korrekthionellen Ge- richt von Bern verurtheilt worden:

Johann Jakob Cottier, von Arni, Schneider, zu 15 Monaten Gefängniss, Fr. 300 Busse und zum Ver- luste des Aktivbürgerrechts auf die Dauer von fünf Jahren;

dessen Sohn Albert Cottier, zu 4 Monaten Ge- fängniss, Fr. 100 Busse und zum Verluste des Aktiv- bürgerrechts auf die Dauer eines Jahres.

Beide Verurtheilte hatten gegen dieses Erkennt- niss appellirt. Die Polizeikammer bestätigte indessen das Urtheil, soweit dasselbe den Vater Cottier be- traf, dagegen setzte sie die Freiheitsstrafe des Sohnes Cottier auf zwei Monate herab.

Wegen Werbung für den niederländisch-indischen Kriegsdienst ist ferner vom Amtsgericht Bern ein Friedrich Gosteli von Wohlen, Schuhmacher in Bern, mit 4 Monaten Gefängniss, Fr. 50 Busse und zwei- jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft worden.

Eisenbahnangelegenheiten.

Die Strafuntersuchung betreffend den am 8. Juli 1886 zwischen Convers und Renan stattgefundenen Eisenbahnunfall, bei welchem vier Personen Ver- letzungen davongetragen haben, ist durch Beschluss der Anklagekammer wegen Mangels genügender Schuldbeweise für die Angeschuldigten aufgehoben worden, unter Zusprechung von Entschädigung an die letztern.

Im Berichtjahr haben sich fünf Fälle von fahr- lässiger und ein Fall von böswilliger Eisenbahn- gefährdung ereignet. In allen diesen Fällen hat der Bundesrath die Untersuchung, sowie die Beurtheilung den bernischen Gerichten übertragen.

Weitere Unfälle, worunter mehrere Tödtungen, sind 24 vorgekommen.

Fremdenpolizei.

Es wurden neue Niederlassungsbewilligungen für 568 Schweizerbürger und 163 Ausländer aus- gestellt, 221 Niederlassungsbewilligungen auf andere Gemeinden oder Amtsbezirke umgeändert, die Schriften von 1486 Nichtkantonsbürgern zum Auf- enthalt in der Gemeinde Bern visirt und 347 Auf-

enthaltbewilligungen erteilt, wovon 139 für kantonsfremde Personen in den Landgemeinden des Amtsbezirks Bern und 208 provisorische, auf drei Monate lautend, für landesfremde Personen, die nicht die vertragsgemässen Ausweisschriften besaßen.

Gegen zwei Verfügungen, durch welche ein wegen gewerbmässiger Kuppelei und anderer schwerer Vergehen bestrafte Ehepaar und eine wegen gewerbmässiger Kuppelei wiederholt bestrafte Ehefrau polizeilich aus dem Kanton Bern fortgewiesen wurden, haben die Betreffenden an den Bundesrath rekurrirt; in beiden Fällen hat aber diese Behörde den Rekurs als unbegründet erklärt.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 8 Angehörige anderer Kantone,
- 20 » des Deutschen Reiches,
- 10 Franzosen,
- 1 Oesterreicherin,
- 1 Amerikaner,

im Ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 136 Personen.

Civilstandswesen.

Der Bestand der Civilstandskreise ist der gleiche geblieben wie im Vorjahre, und auch in der Zusammensetzung der einzelnen Kreise hat keine Veränderung stattgefunden.

Die im Vergleiche mit dem Vorjahr nur in unbedeutender Anzahl nöthig gewordenen Wahlen erhielten alle die Bestätigung des Regierungsrathes, da die gewählten Beamten die erforderliche Qualifikation besitzen.

Die Inspektion der Civilstandsämter wurde ordentlicher Weise durch die Regierungsstatthalter, in einem Amtsbezirk ausserordentlich durch einen Angestellten der Polizeidirektion vorgenommen. Wiewohl die Spezialberichte der Inspektoren noch mancherlei Bemerkungen über die Amtsführung der Civilstandsbeamten zu verzeichnen haben, so darf doch die sichtbare Abnahme dieser Bemerkungen als ein erfreuliches Zeichen dafür gelten, dass bei der grossen Mehrzahl der Beamten die Amtsführung eine befriedigende ist.

Auch im Berichtjahr ist die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde wieder vielfach in Anspruch genommen worden. Es handelte sich in einer grossen Zahl von Fällen um die Bewilligung zur Eintragung von im Ausland geschlossenen Ehen, sowie dort vorgekommener Geburts- und Todesfälle. Bezüglich der letztern kam es oft vor, dass besonders von in Amerika geborenen oder dort gestorbenen Personen keine regelmässigen Auszüge aus amtlich geführten Personenstandsregistern vorgelegt werden konnten. Mit Rücksicht auf die kantonale Gesetzgebung, welche den Geburts- und Todesbeweis in der Regel nur durch einen Auszug aus dem gesetzlich geführten Geburts- und Sterberegister zulässt, mussten jeweilen in solchen Fällen die Beteiligten, ehe die Eintragung in die

hiesigen Register angeordnet werden konnte, an das gerichtliche Verfahren gewiesen werden.

Das gesetzmässige Berichtigungsverfahren wurde ebenfalls in zahlreichen Fällen eingeleitet. Die Zunahme dieser Geschäfte rührt ohne Zweifel daher, dass die Civilstandsbeamten infolge der fortgesetzten strengen Weisungen jetzt nicht mehr so oft eigenmächtige Berichtigungen der Eintragungen vornehmen.

In zwei Fällen wurde in Anwendung des Art. 37¹ Alinea 2, des Civilstandsgesetzes die Nothtrauung gestattet, nachdem durch ärztliches Zeugniß die durch schwere Erkrankung herbeigeführte Todesgefahr bei dem einen Verlobten nachgewiesen worden war. Ferner wurde in zwei Fällen die Bewilligung zur Aenderung des Familiennamens erteilt. Drei Gesuche um Dispens von gesetzlichen Eehindernissen wurden abgewiesen; in zwei Fällen betraf es das Eehinderniss zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und im dritten Falle war es die Wartezeit einer Wittwe.

Auf Anregung einer Kantonsbehörde hat sich der Bundesrath im Jahr 1886 damit einverstanden erklärt, dass für die Brautleute, welche am Wohnort des Bräutigams geboren sind, die in Art. 30, litt. a, des Civilstandsgesetzes und in Art. 30, Ziffer 1, des eidgenössischen Reglements vom 20. September 1881 vorgesehenen Geburtsscheine nicht mehr extrahirt und zu den Verkündakten gelegt zu werden brauchen. Es hat dies den Regierungsrath veranlasst, durch ein Kreisschreiben die bernischen Civilstandsbeamten im Sinne jener zweckmässigen, die Archive entlastenden Neuerung zu instruiren.

Die in unserm vorjährigen Bericht erwähnte Petition der Civilstandsbeamten betreffend Entschädigung hat noch keine Erledigung gefunden.

. Auswanderungswesen.

Im Berichtjahr wurden eine bernische Angehörige und deren Sohn, welche in Amerika einwandern wollten, von der Einwanderungsbehörde in New-York wieder nach Havre zurückspeidirt und von dort durch Vermittlung des schweizerischen Konsulats in die Heimat weiterbefördert. Als Grund, warum die Behörde von Castle Garden die Rückspedition verfügte, wurde der angeblich cretinartige Zustand des Sohnes geltend gemacht. Da sich die betreffende schweizerische Auswanderungsagentur bei dieser Spedition eine Verletzung des Art. 10. Ziff. 1 und 4, des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880 hatte zu Schulden kommen lassen, verfallte der Bundesrath dieselbe in eine Busse von Fr. 200 und verhielt sie zur Bezahlung der Kosten für die Heimbeförderung der beiden Personen aus Havre.

Vier weitere Fälle von Widerhandlungen gegen das citirte Gesetz, begangen von Auswanderungsagenturen bzw. deren bernischen Unteragenten, hatten ebenfalls Strafverfügungen des Bundesrathes zur Folge.

Zu Ende des Berichtjahres bestanden im Kanton Bern 1 Auswanderungsagentur und 69 Unteragenten.

Stellenvermittlungswesen.

Nachdem der Kanton Bern dem Konkordat vom Mai 1875 betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde beigetreten (Beschluss des Grossen Rathes vom 23. Dezember 1886), setzte der Regierungsrath das Konkordat mit dem 15. Hornung 1887 in Vollziehung. Auch gab er von dem Beitritte dem Bundesrath sowie den Konkordatskantonen Kenntniss, und gleichzeitig ertheilte er mittelst Kreisschreibens den Regierungsstatthaltern und den Gemeindebehörden die entsprechenden Instruktionen für die Beaufsichtigung des Stellenvermittlungswesens. Ferner wurde das von den Konkordatskantonen im Jahr 1876 erlassene Vollziehungsreglement zu dem Konkordat auch für den Kanton Bern angenommen, das in Bern bestehende Komite des «Vereins der Freundinnen junger Mädchen» als Patronatskomite im Sinne von Art. 6 des Konkordats und von Art. 5 des Reglements anerkannt und zum Vertreter der Regierung in diesem Komite Herr Koller, Ingenieur und alt-Gotthardbahninspektor in Bern, ernannt. Weiterhin wurden drei Mitglieder des Komite's — Herr Koller, Frau J. Koller-Stauder und Frau S. v. Tschärner-v. Wattenwyl in Bern — als spezielle Korrespondenten desselben im Verkehr mit den Behörden und schweizerischen Konsulaten im Auslande bezeichnet.

In der Konferenz der Delegirten der Konkordatskantone vom 26. März 1887 wurde das Reglement von 1876 durch ein neues, verschärfte Bestimmungen enthaltendes Reglement ersetzt, welchem der Regierungsrath durch Beschluss vom 17. August 1887 ebenfalls die Genehmigung ertheilt hat.

In der nämlichen Konferenz ist ein besonderes Reglement betreffend die Placirung von jungen Mädchen in Oesterreich-Ungarn berathen und genehmigt worden.

Im Verlaufe des Jahres hat die Polizeidirektion auf amtliche Empfehlungen hin an 31 Personen die Bewilligung zur Stellenvermittlung ertheilt, mehrere Gesuche dagegen abgewiesen, weil die Bewerber das Requisit des guten Leumundes nicht besaßen.

Ueber die besorgten Placirungen haben die Stellenvermittler alle Monate einen Rapport an die Polizeidirektion einzureichen, für welchen die letztere das Formular liefert.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Grössere Verloosungen fanden keine statt, dagegen mehrere kleinere zu Gunsten wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke, wofür wir jeweilen die Bewilligung ertheilten.

Ein Gesuch um Bewilligung des Vertriebes von Loosen einer vom Verband der italienischen Presse veranstalteten Lotterie hat der Regierungsrath abschlägig beantwortet.

Mehrere Anfragen, ob der Verkauf von gewissen Städteobligationen mit Prämienverloosung gesetzlich zulässig sei, beantworteten wir konsequent dahin, dass die Polizeidirektion nicht in der Stellung sei, über diese Frage eine Meinung abzugeben, weil ihre Meinung eintretenden Falles für den Richter, der das Strafgesetz anzuwenden habe, nicht massgebend wäre.

Spielbewilligungen, alle für Kegelschieben, haben wir 89 ertheilt.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 42, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 36.

Von den erstern betrafen:

- 1 Raub,
- 2 Misshandlung,
- 1 Widersetzlichkeit,
- 9 Diebstahl,
- 13 Betrug und Prellerei,
- 3 Unterschlagung,
- 2 Fälschung,
- 10 Armenpolizeivergehen,
- 1 Skandalmachen.

42

Von den von andern Kantonen und auswärtigen Staaten eingelangten Begehren betrafen:

- 1 Todtschlag,
- 1 Kindsraub,
- 2 Nothzucht,
- 1 Bigamie,
- 1 Kuppelei,
- 1 gewaltthätigen Widerstand,
- 18 Diebstahl,
- 2 Betrug,
- 4 Unterschlagung,
- 1 Fälschung,
- 1 betrügerischen Geltstag,
- 3 Armenpolizeivergehen.

36

Von den hierseitigen Begehren gingen

- 30 an andere Kantone,
- 8 an Frankreich,
- 3 an Deutschland,
- 1 an Belgien.

Hievon wurde die Auslieferung in 32 Fällen bewilligt, in 2 Fällen das Auslieferungsbegehren fallen gelassen; in 7 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 1 Fall übernahm der Heimatkanton die Bestrafung.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen

- 22 aus andern Kantonen,
- 6 aus Deutschland,
- 3 aus Frankreich,
- 3 aus Italien,
- 1 aus Oesterreich.

Hievon wurde die Auslieferung in 32 Fällen bewilligt, in 1 Fall zurückgezogen und in 1 Fall die Bestrafung des Angeklagten durch die herwärtigen Gerichte übernommen; in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Keiner dieser Auslieferungsfälle bietet ein besonderes Interesse dar.

Vermischte Geschäfte.

Mehrere Wiedertäufer im Jura haben sich bei der Regierung darüber beklagt, dass ihnen von den Vorstehern ihrer Gemeinschaft mit dem Ausschluss aus der letztern gedroht werde, wenn sie sich dem Militärdienst nicht entzögen. Bekanntlich ist den Wiedertäufern durch ihre Glaubensregeln der Waffendienst untersagt. Um einen in jeder Beziehung bedauerlichen Konflikt zu verhindern, wandte die Polizeidirektion sich sowohl an die Bundesbehörde, um eine Milderung in der Ausführung der Militärgesetze gegenüber den Wiedertäufern zu erwirken, als auch an die Gemeinschaft, um diese zu bewegen, sich den Gesetzen zu unterziehen. Diese Schritte waren von Erfolg begleitet, indem einerseits das schweizerische Militärdepartement gestützt auf einen Entscheid des Bundesrathes vom 26. März 1875 die Erklärung abgab, dass die Wiedertäufer im Jura, sofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu den Sanitätstruppen und beim Train eingetheilt werden, und andererseits die Konferenz der Wiedertäuferlehrer sich verpflichtete, vom Ausschluss der bei den Sanitätstruppen eingetheilten Wiedertäufer aus der Gemeinschaft abzusehen.

Von fernern Geschäften werden noch folgende erwähnt:

Die Begehren aus Frankreich um Heimschaffung von verlassenen Kindern und armen Geisteskranken in 17 Fällen;

die Begehren an andere Kantone um Unterstützung ihrer im Kanton Bern niedergelassenen Bürger in einer Anzahl von Fällen;

die Beschaffung von Heimatscheinen für im Kanton Neuenburg ausserehelich geborne Kinder von bernischen Angehörigen in 52 Fällen;

das Kontrolliren, Prüfen und Visiren von über 1200, die Minimalansätze des Tarifs überschreitenden Anweisungen für Kosten in Strafsachen.

Bern, im Juni 1888.

Der Polizeidirektor:

Stockmar.